



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0500/2023		Datum: 12.09.2023		
Dezernat 4				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:		
Betreff:				
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (FNP) Koblenz; Einleitung notwendiger Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan				
Gremienweg:				
31.10.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
16.11.2023	Stadtrat TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord den Antrag auf Zulassung einer Abweichung folgender Darstellungen des Flächennutzungsplanes Neuaufstellung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald zu stellen:

- 1) Abweichung geplantes Gewerbegebiet G-West-01 vom Ziel 53 Regionaler Grünzug
- 2) Abweichung geplantes Wohngebiet W-BH-02 vom Ziel 54 Grünzäsur
- 3) Abweichung geplante Sonderbaufläche SO-Ost-02 (DemDorf) vom Ziel 53 Regionaler Grünzug und Ziel 65 Vorranggebiet Grundwasserschutz
- 4) Abweichung geplante Sonderbaufläche SO-West-03 (Einzelhandel) vom Ziel 54 Grünzäsur
- 5) Abweichung geplante Sonderbaufläche SO-West-04 (Freiflächen-PVA Heyerberg) vom Ziel 53 Regionaler Grünzug und Ziel 62 Regionaler Biotopverbund
- 6) Abweichung geplantes Straßenbauprojekt ST-01-Ost vom Ziel 53 Regionaler Grünzug und Ziel 65 Vorranggebiet Grundwasserschutz

Hinweis: Auf eine Abweichung des ST-01-West (Alternativtrasse Nordtangente) soll verzichtet werden, weil für den Landesbetrieb Mobilität nur ein Ausbau in der planfestgestellten Trasse in Frage kommt.

Bei Verzicht auf ein Abweichungsverfahren für ST-01-West muss die Alternativtrasse nach FNP-Offenlage aus dem FNP-Planentwurf entfernt werden. Durch diesen Beschluss wird daher die Entscheidung zu dieser Frage in den anstehenden Beratungen zur FNP-Neuaufstellung vorweggenommen.

Begründung:

Die Stadt Koblenz stellt derzeit den Flächennutzungsplan neu auf. Dabei sind die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (sog. Regionalplan) zu beachten.

Dieser Regionalplan enthält zahlreiche freiraumschützende Vorgaben wie z.B. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Siedlungszäsuren, in denen z.B. die Ausweisung von Baugebieten durch untergeordnete Planungsebenen wie die gemeindliche Bauleitplanung nicht zulässig ist. Insbesondere im Verdichtungsraum Koblenz sind diese freiraumschützenden Ausweisungen sehr ausgedehnt und umfangreich und werden bis nah an die bebauten Ortsteile herangeführt.



Freiraumschützende regionalplanerische Vorgaben am Beispiel Koblenz-Rübenaach. Eine Ausweisung von Baugebieten ist in den geschützten Bereichen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Zielabweichungen denkbar.

Bei der Neuaufstellung des FNP werden zahlreiche große Baugebiete in den randlichen Stadtteilen reduziert. Es werden jedoch auch mehrere kleine Bauflächen neu vorgeschlagen. Bei der Abgrenzung neuer Flächen durch die Verwaltung wurde im Vorfeld bereits die Vorgaben der Regionalplanung beachtet. Aufgrund des engen Korsetts der freiraumschützenden Vorgaben können Überschneidungen jedoch nicht in jedem Fall verhindert werden.

Diese Überschneidungen sind grundsätzlich nicht zulässig, da der FNP die Ziele = verbindliche Vorgaben des Regionalplans beachten muss. Gemäß § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz kann die obere Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft jedoch die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Im Prozess der Beratungen über den FNP Entwurf wurde jeweils darauf hingewiesen, ob Planungen und Bauvorhaben (möglicherweise) im Konflikt zu Vorgabe des Regionalplanes stehen und dass in diesem Fall vor Wirksamkeit des Planes noch ein Zielabweichungsverfahren gem. § 10 Abs. 6 LPlG erforderlich ist. Bei den Beratungen über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 24.01.2023, 25.04.2023 und 27.06.2023 sowie beim Konzeptionsbeschluss im Stadtrat 21.07.2023 wurde beschlossen, die betroffenen Planungen weiterzuführen.

Parallel wurde ein Abstimmungsverfahren mit der SGD Nord durchgeführt, ob ein Zielabweichungsverfahren bei jedem Konflikt erforderlich ist oder ob bei marginalen

Überschneidungen darauf verzichtet werden kann. Die SGD Nord hat ihre Einschätzung am 23.08.2023 per Mail mitgeteilt. Der Vorschlag zur Einleitung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt diese Einschätzung.

Bei einzelnen möglichen Konflikten hat die SGD Nord darauf hingewiesen, dass nur nach Einholung weiterer Stellungnahmen durch die Stadt von Fachdienststellen (die teilweise bei SGD Nord angesiedelt sind) eine Entscheidung durch die SGD Nord möglich ist, ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Aus Gründen der Verfahrensstraffung und Verfahrensbeschleunigung empfiehlt die Stadtverwaltung, vorsorglich auch für solche Projekte ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten. Da ohnehin Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müssen, ist die zusätzliche Aufnahme von Planungen, bei denen die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens von der SGD Nord noch nicht geklärt werden kann, weniger aufwändig als die Durchführung des geforderten zusätzlichen Vorprüfungsverfahrens.

Konsequenterweise ist nun das Zielabweichungsverfahren für alle betroffenen Planungen durch Beschluss des Stadtrates wie in der Anlage beschrieben einzuleiten und durchzuführen.

Anlage/n:

Erläuterung der einzelnen Abweichungen Entwurf Flächennutzungsplan Vorgaben Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Historie: